

## Kino-Förderung investiv Sachsen

### Überblick

Die Antragstellung ist seit dem 01. Oktober 2020 nicht mehr möglich.

Mit dem Zuschuss "Kino-Förderung investiv Sachsen" unterstützt der Freistaat Sachsen den Kulturort Kino im Freistaat Sachsen, um diesen, insbesondere auch außerhalb von Ballungsgebieten, angesichts der Corona-Pandemie zu erhalten und zu stärken.

Die Unterstützung wird zur Finanzierung von investiven Umbau- und Ausstattungsmaßnahmen, die zur angemessenen Reduzierung der Ansteckungsgefahr, insbesondere mit dem SARS-CoV-2-Virus, in den öffentlichen und nichtöffentlichen Bereichen von kleinen Kinos erforderlich sind und nicht durch das „Zukunftsprogramm Kino“ gefördert werden können.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

### Wer wird gefördert

Der Zuschuss richtet sich an Betreiber von ortsfesten Kinos mit Sitz im Freistaat Sachsen, die

- ▶ ein Kino mit bis zu drei Leinwänden und
- ▶ mehr als 100 Vorführungen in
- ▶ einem mindestens neun Monate fortlaufenden Spielbetrieb in den Jahren 2017 bis 2019 betreiben.

### Nicht gefördert werden

Sonderformen von Kinos:

- ▶ Pornokinos, Kinos in Hotels, Gaststätten, Krankenhäusern und Kasernen

### Was wird gefördert

Finanziert werden investive Umbau- und Ausstattungsmaßnahmen, die zur angemessenen Reduzierung der Ansteckungsgefahr, insbesondere mit dem SARS-CoV-2-Virus, in den öffentlichen und nichtöffentlichen Bereichen des Kinos erforderlich sind und die nicht durch das „Zukunftsprogramm Kino“ gefördert werden können.

Die Förderung dient dem Ziel, den Kulturort Kino im Freistaat Sachsen, auch außerhalb von Ballungsgebieten, angesichts der Corona-Pandemie zu erhalten und zu stärken. Es soll ein Beitrag zur Sichtbarkeit des kulturell anspruchsvollen Kinofilms in der Fläche geleistet werden sowie einen Beitrag zur Erreichung gleichwertiger Lebensverhältnisse in den ländlichen Räumen.

Leistungen und Zuschüsse aus Förderprogrammen des Bundes oder der Europäischen Union mit ähnlicher Zielrichtung, auch soweit diese während der Laufzeit des Programmes noch in Kraft treten, sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Eine Kumulierung mit anderen öffentlichen Mitteln, insbesondere mit Zuwendungen der Kommunen und der FFA, ist zulässig, soweit dadurch keine Überkompensation eintritt.

---

## Voraussetzungen

Der Antragsberechtigte ist

- ▶ Kino-Betreiber eines ortsfesten Kinos im Freistaat Sachsen mit bis zu drei Leinwänden und
- ▶ mehr als 100 Vorführungen in 2019 sowie einem mindestens neun Monate fortlaufenden Spielbetrieb in den Jahren 2017 bis 2019.

## Konditionen

Die Höhe des Zuschusses beträgt maximal 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 50.000 EUR für Kinos mit einem Saal bzw. 40.000 EUR pro bespielter Leinwand für Kinos ab zwei Sälen.

## Ablauf/Verfahren

### Zuständige Stelle

Antrags- und Bewilligungsstelle ist die Sächsische Aufbaubank - Förderbank - (SAB).

### Verfahrensablauf

Wichtiger Hinweis:

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt ausschließlich auf Antrag für bezahlte Rechnungen.

### Frist/Dauer

Anträge konnten bis zum 30. September 2020 bei der SAB gestellt werden.

### Rechtsgrundlagen / Infoblätter

[Richtlinie "Kino-Förderung investiv Sachsen" vom 6. August 2020 \(PDF, 275 kB\)](#)

## Formulare/Downloads

---

## Kontakt

👤 Beratungs-Hotline

📞 0351 4910-1100

Mo - Fr: 8:00 - 18:00 Uhr